

## Ortsabrundungssatzung

für den Ortsteil

**„Egglfing-West“**

---

Gemeinde

Bad Füssing

Landkreis

Passau

Regierungsbezirk

Niederbayern

---

# Abrundungssatzung: Eggfing-West

Gemeinde Bad Füssing  
Landkreis Passau  
Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung:

## 1. Anlaß

Vom Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 180 Gemarkung Eggfing wurde die Bebaubarkeit für den nord-westlichen Grundstücksteil beantragt. Dieser Grundstücksteil liegt derzeit im Außenbereich, grenzt jedoch unmittelbar an die vorhandene Bebauung an.

## 2. Inhalt und Zweck

Bei dem räumlichen Geltungsbereich der Abrundungssatzung handelt es sich vorwiegend um bereits bebaute Grundstücke, die bisher nicht verplant waren. Dieser Bereich soll nunmehr um einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 180 Gemarkung Eggfing erweitert werden. Durch den gewählten Geltungsbereich wird sichergestellt, daß die vorhandene Bebauung abgerundet wird und keine Bebauung in die freie Landschaft hinein erfolgt.

## 3. Erschließung

Die im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke sind durch den Anschluß an die Leitungen der zentralen Wasser- bzw. Abwasserzweckverbände sowie durch das vorhandene Straßennetz ausreichend erschlossen.

Bad Füssing, 10.09.1999

# Ortsabrundungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für den Ortsteil „Eggfing-West“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl s. 65) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Abrundungssatzung:

## § 1

Die Grenzen für die Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Eggfing-West“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1/1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

## § 3

1. Maß der baulichen Nutzung:

1.1 Geschoßflächenzahl	GFZ max. 0,6
1.2 Grundflächenzahl	GRZ max. 0,3
1.3 Zahl der Vollgeschosse	max. II

2. Bauweise:

- 2.1 offene Bauweise
- 2.1.1 nur Einzelhäuser zulässig

### 3. Stellplätze

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gilt die gemeindliche Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung vom 07.01.1997.

### 4. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

#### **Hauptgebäude**

##### Gebäudetyp E+D

- Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.
- Dachneigung: 28° bis 35°
- Kniestock: zulässig max. 1,40 m, von Rohdecke bis Oberkante Pfette gemessen.
- Dachgauben: zulässig ausschließlich stehende Giebelgauben ab 33° Dachneigung des Hauptdaches, max. 2 Gauben pro Seite. Die max. Vorderfläche je Einzelgaube beträgt 2,00 m<sup>2</sup>. Der Abstand der Gauben untereinander muss mind. 2,00 m und vom Ortgang mind. 2,50 m betragen.
- Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind zulässig. Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer max. Breite von 2,00 m und einer max. Länge von 2/3 der Gebäudelänge.
- Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.
- Sockelhöhe: Sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m. Sichtbare Kellerfenster unzulässig.

##### Gebäudetyp E+I

- Dachform: Satteldach. Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.
- Dachneigung: 28° bis 35°
- Kniestock: zulässig max. 0,30 m, von Rohdecke bis Oberkante Pfette gemessen.

Dachgauben: unzulässig.

Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind zulässig.  
Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer Breite von 2,00 m und einer max. Länge von 2/3 der Gebäudelänge.

Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.

Sockelhöhe: Sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m.  
Sichtbare Kellerfenster unzulässig.

### **Garagen und Nebengebäude**

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

- Flachdächer sind unzulässig.
- Wandhöhe nicht über 3,00 m.
- Kellergaragen sind unzulässig.

### Hinweise

An den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die im Flächennutzungsplan durch Planzeichen als landwirtschaftliche Fläche mit ackerbaulicher Nutzung dargestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Nutzung und Grünlandnutzung zu dulden ist.


## **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Füssing, den 10.09.1999

Gemeinde Bad Füssing



  
.....  
Gnan  
1. Bürgermeister

## Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat hat am 05.07.1999 beschlossen, für den Ortsteil „Egglfing-West“ eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.

Bad Füssing, den 28.12.1999

Gemeinde Bad Füssing

  
.....  
Gnan  
1. Bürgermeister



Den berührten Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Bürgern wurde mit Schreiben vom 21.10.1999 bzw. durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.10.1999 Gelegenheit gegeben innerhalb einer Frist von 1 Monat Stellung zu nehmen.

Bad Füssing, den 28.12.1999

Gemeinde Bad Füssing


  
.....  
Gnan  
1. Bürgermeister




Der Gemeinderat hat am 20.12.1999 diese Ortsabrundungssatzung „Egglfing-West“ i. d. F. vom 10.09.1999 beschlossen.

Bad Füssing, den 28.12.1999

Gemeinde Bad Füssing

  
.....  
Gnan  
1. Bürgermeister



Mit Schreiben vom 07.02.2000 (Az: 62-05-/BP) wurde die Ortsabrundungssatzung „Egglfing-West“ vom Landratsamt Passau genehmigt.

Bad Füssing, 15.02.2000

Gemeinde Bad Füssing

  
.....  
Gnan  
1. Bürgermeister



Die Ortsabrundungssatzung „Eggfing-West“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung,  
das ist am 15.02.2000, rechtsverbindlich.

Bad Füssing, 15.02.2000

Gemeinde Bad Füssing

  
.....  
Gnan  
1. Bürgermeister

